

hinaus aufrecht zu erhalten, haben behufs eines zu diesem Zweck zu treffenden Abkommens zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstherrn Generaladjutanten und General der Kavallerie
Heinrich VII. Prinz Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten
Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und
Apostolischen König von Ungarn,
und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w.
und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstherrn Wirklichen Geheimen Rath, Feldmarschall-Lieutenant,
Minister des Kaiserlichen Hauses und des Außern Gustav Grafen
Kálnoky von Köröspatak,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, Folgendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Der am 23. Mai 1881 zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossene Handelsvertrag nebst Schlussprotokoll vom gleichen Tage soll bis zum 30. Juni 1888 in Kraft bleiben.

In dem Falle, daß keiner der Hohen vertragschließenden Theile vor dem 15. Februar 1888 seine Absicht, die Wirkungen des gedachten Vertrages aufhören zu lassen, angezeigt haben sollte, bleibt derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen baldthunlichst in Wien ausgetauscht werden.

Dasselbe soll sofort nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in duplo zu Wien, den 8. Dezember 1887.

(L. S.) Heinrich VII. Prinz Reuß. (L. S.) Graf Kálnoky.

Das vorstehende Abkommen ist ratifizirt worden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.